



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung
zur 2. Änderung des **Bebauungsplans „Südlich des Moosgrabens“**
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- I. Der Stadtrat der Stadt Neutraubling hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „**Südlich des Moosgrabens**“ zu ändern (2. Teiländerung).
- II. Der Bebauungsplanentwurf wurden in der Stadtratssitzung am 29.09.2023 gebilligt.
- III. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 11.000 m² und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern bzw. Teilflächen der Flurnummern: 2687/8 (Teilfläche) sowie 1248/2 (Teilfläche).
 - Im Norden: Moosgrabenstraße
 - Im Westen: Georg-Hauptmann-Straße
 - Im Süden: Fl.Nr. 2687/6 (Landwirtschaftliche Fläche)
 - Im Osten: Ostumgehung

- IV. Aufgrund des hohen Bedarfs an Kindergartenplätzen und dem stetigen Einwohnerzuwachs wurde im Jahr 2020 der Beschluss gefasst einen Interminskindergarten in Modulbauweise, für zwei Kindergartengruppen, zu errichten. Dieser ist beim Tenniscenter, mit der Zufahrt über die Gerhart-Hauptmann-Straße, entstanden.

Um die tatsächliche Erforderlichkeit des Kindergartens besser beurteilen zu können, wurde die Baugenehmigung zunächst auf 3 Jahre befristet und der Kindergarten nur als Interimslösung errichtet.

Im Laufe dieser Befristung hat sich jedoch rausgestellt, dass der Kindergarten auf Dauer erforderlich ist, weshalb nun ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wurde.

Auf Grund der Ausweitung der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten in östlicher Richtung entfällt dann die, in dem Bereich befindliche, grünordnerische Darstellung (Grünwall). Der Wall wird aber nicht sofort entfernt. Ein Ausgleich für den Grünwall soll im südöstlichen Bereich geschaffen werden.

- V. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Planungsbüro HEIGL Landschaftsarchitektur stadtplanung aus Bogen ausgearbeitet. Die Planunterlagen können in der Zeit vom

13.10.2023 bis zum 17.11.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 18.00 Uhr) in der Hochbauabteilung (Zi. U.2 und U.3) im Rathaus (Regensburger Str. 9) der Stadt Neutraubling eingesehen werden. Die Verwaltung steht Ihnen in dieser Zeit für Fragen gerne zur Verfügung und erteilt über die Planung Auskünfte. Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Neutraubling (www.stadt-neutraubling.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht



abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Südlich des Moosgrabens“ (2. Teiländerung) unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

bisherige Verfahrenschronologie:

- 16.03.2023: Änderungsbeschluss Bebauungsplan
 - 19.09.2023: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- VI. Hinweis: Die in den Festsetzungen in Bezug genommenen DIN Vorschriften können im Rathaus der Stadt Neutraubling (Regensburger Str. 9), Hochbauabteilung (Zimmer: U.2) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
- VII. **Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.
- VIII. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachten wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Bebauungsplanentwurf vom 07.09.2023

Neutraubling, _____

Stadt Neutraubling

Harald Stadler
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am: _____
Abgenommen am: _____

Unterschrift